



## **Finanzordnung der LHS**

### **I. Allgemeines**

§ 1 Diese Finanzordnung regelt die Finanzverwaltung der LHS e.V. einschließlich Haushaltswesen, Kassenführung und Reisekostenrechnung.

§ 2 Der Mitgliedsbeitrag für ein Jahr beträgt 0,15 Euro pro eingeschriebenen Studierenden für das Wintersemester. Er wird im ersten Quartal des folgenden Jahres fällig.

§ 3 Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin verwaltet das Vermögen der LHS und nimmt Zahlungen auf der Grundlage der Satzung und der Finanzordnung vor.

§ 4 Der Haushaltsplan wird für ein Kalenderjahr vom Schatzmeister bzw. von der Schatzmeisterin aufgestellt und vom Vorstand beschlossen. Er bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung der LHS.

§ 5 Der Haushaltsplan wird vom Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin erstellt und vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen. Er gilt im folgenden Jahr bis zur Verabschiedung eines neuen Haushaltsplanes.

§ 6 (1) Wird die Gesamthöhe des Haushaltsplanes überschritten, so ist vom Vorstand ein Nachtragshaushalt zu beschließen.

(2) Übertragungen innerhalb des Haushalts nimmt der Vorstand vor.

### **II. Kassenwesen**

§ 7 Unterschriftsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder. Die Zahlungsanweisungen bedürfen zweier Unterschriften. Eine der Unterschriften muss die des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin sein.



Bis zu einer Höhe von 500 Euro sind der/die Vorsitzende und der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin bis zur nächsten Vorstandssitzung alleinig unterschriftsberechtigt.

§ 8 Der Zahlungsverkehr wird über das Bankkonto der LHS abgewickelt. Barzahlungen sind nicht möglich.

§ 9 Das Anlegen einer Handkasse bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

#### **IV. Reisekostenerstattung**

§ 12 (1) Reisekosten können erstattet werden, wenn ein Interesse der LHS an der Reise besteht.

(2) Die Erstattung erfolgt nur, wenn der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin diese vor Reiseantritt bewilligt. Alle Reisen ab 3 Tagen Dauer müssen vom Vorstand bestätigt werden.

In Ausnahmefällen ist der Vorstand berechtigt, nach erfolgter Reise eine Kostenerstattung zu beschließen.

§ 13 Die im Zusammenhang mit der Reise entstehenden Auslagen werden nach Maßgabe nachstehender Richtlinien ersetzt:

- (1) Reisekosten
  - a) Alle Reisen sind vorrangig mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Erstattet werden die Fahrtkosten der Bahnfahrt 2. Klasse für die günstigste Fahrkarte sowie die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel. In begründeten Fällen kann ein IC/EC-Zuschlag erstattet werden.
  - b) Bei erforderlicher Benutzung eines Pkw werden 0,25 Euro pro Kilometer und für jede weitere Person 0,02 Euro pro Kilometer erstattet. Dabei sind möglichst Fahrgemeinschaften zu bilden. Für die Berechnung der gefahrenen Kilometer werden die Angaben der LHS-Entfernungstabelle zugrunde gelegt.
- (2) Übernachtungskosten



- a) Übernachtungskosten können bis zu einer Höhe von 23,00 Euro je Übernachtung gegen Vorlage der Originalbelege erstattet werden.
  - b) Schlafwagenkosten (2. Klasse) werden bei besonderer Genehmigung durch den Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin erstattet.
- (3) Tagegelder
- a) Der Tagessatz beträgt 12,00 Euro bei mehr als achtstündiger Abwesenheit vom Wohnsitz.
  - b) Der Tagessatz beträgt 6,00 Euro bei einer Abwesenheit von vier bis acht Stunden vom Wohnsitz.
  - c) Bei Inanspruchnahme eines Übernachtungsgeldes endet bzw. beginnt die Berechnung der Abwesenheitsdauer um 22.00 Uhr bzw. 6.00 Uhr.
  - d) Für Sitzungen am Ort kann vom Vorstand entsprechend Buchstaben a) und b) ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (4) Sonstige Kosten, vor allem für Taxi, Flughafenparkgebühren, Schlafwagen u. ä. sind besonders zu begründen. Für ihre Erstattung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Sie sind vom Schatzmeister bzw. von der Schatzmeisterin zu genehmigen.
- (5) Erstattungen erfolgen in der Regel nur gegen Vorlage der Originalbelege. Der Vorstand kann Ausnahmen im Einzelfall genehmigen. In Härtefällen können unvermeidliche Ausgaben, die die Vergütungssätze nach § 16 Abs. 1, 2 und 3 überschreiten, auf Beschluss des Vorstandes erstattet werden.

## **V. Schlussbestimmungen**

§ 14 Die Finanzordnung kann nur mit absoluter Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden.



HOCHSCHULSPORT VERBINDET  
Landeskonferenz Hochschulsport Sachsen e.V.

§ 15 Die Finanzordnung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 16 Die Höhe des Startgeldes ist vom bzw. von der Wettkampfverantwortlichen so anzupassen, dass eine Deckung der tatsächlichen Wettkampfkosten aus Beitragsmitteln auf dem durchschnittlichen Stand der letzten Jahre eingefroren werden kann.